RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

GELDWÄSCHE-PRÄVENTION

Kurzübersicht
zum Thema

AUSLAGERUNG

bzw.

OUTSOURCING

im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG)[1]

[1] Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. August 2008

A. Auslagerung/ Outsourcing im Sinne des GwG– was ist das?

Die beiden Begrifflichkeiten beschreiben die Übertragung der Funktion des Geldwäschebeauftragten oder sonstiger interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten (Dienstleister) im Sinne des § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Geldwäschegesetz (GwG)[2].

„Dritter“ heißt: es handelt sich um ein anderes Unternehmen, im Sinne einer Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Dazu müssen zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Welche Anforderungen an solche vertraglichen Vereinbarungen gestellt werden, wird in dieser Kurzübersicht beschrieben.

Verpflichtete dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 GwG sowie die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 8 GwG durch einen Dritten unter folgenden Voraussetzungen durchführen lassen:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten.
- Vorherige Zustimmung der nach dem GwG zuständigen Aufsichtsbehörde.

Durch das Zustimmungserfordernis soll die Effektivität des unternehmensinternen Anti-Geldwäschesystems sichergestellt werden. Die Einwilligung zur Pflichtenauslagerung darf daher nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsvorkehrungen ordnungsgemäß erbracht und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Um dies beurteilen zu können, müssen die verpflichteten Unternehmen einen Entwurf des Auslagerungsvertrages zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde übermitteln.

[2] Die Auslagerung der Identifizierung von Vertragspartnern, ggf. für ihn auftretenden Personen (z.B. Vertreter oder Boten) und wirtschaftlich Berechtigten sowie die Auslagerung der Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bedarf KEINER Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres hierzu finden Sie in § 7 GwG.

B. Welche Anforderungen werden an einen Vertrag zur Auslagerung/ zum Outsourcing gestellt?

Folgende Punkte muss ein solcher Vertrag enthalten (diese Punkte werden von Ihrer Aufsichtsbehörde überprüft, wenn Sie einen Antrag auf Zustimmung zum Outsourcing stellen):

1. Bestimmung des auszulagernden Bereichs des Auftraggebers

Der auszulagernde Bereich (welche Pflichten werden im Einzelnen ausgelagert?) ist zu definieren; die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Auslagerungslösung festzulegen und zu dokumentieren. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Auftraggeber und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Da die Pflichten aus dem GwG nicht dem Dienstleister, sondern dem Auftraggeber selbst obliegen, müssen letztendlich die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers (die Geschäftsleiter) die Umsetzung der vom Dienstleister angeordneten Maßnahmen abschließend entscheiden. Hierzu sind Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen einzuräumen.

Besonders wichtig ist die präzise Definition der Schnittstellen in der Aufgabenteilung bezüglich der einzelnen Pflichten, z. B. im Zusammenhang mit der Bereitstellung der erforderlichen Daten (z.B. Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber, Pflege der Daten, Aufbereitung der Daten etc.).

2. Befugnisse des externen Geldwäschebeauftragten (GwB)

Einem externen Geldwäschebeauftragten (GwB) sind vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen:

a) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung aller durch den externen Geldwäschebeauftragten angeordneten Maßnahmen in den Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung.
b) Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und erteilt dem GwB Zugriffsrechte auf alle relevanten kundenbezogenen Datenbanken.
c) Der Auftraggeber erteilt dem GwB die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung.

Der Dienstleister wird dazu verpflichtet der Aufsichtsbehörde die Person und die Erreichbarkeiten des externen Geldwäschebeauftragten mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen, außerdem ist eine Stellvertretung zu gewährleisten.

3. Verbindungsperson im Unternehmen

Der Auftraggeber benennt eine Verbindungsperson in seinem Unternehmen als Ansprechpartner für den Dienstleister.

4. Regelung von Haftungsfragen

Haftungsfragen sind ebenfalls vertraglich zu regeln.

5. Kontrolle des vertraglich festgelegten Bereichs

Der vertraglich festgelegte Bereich soll durch den Dienstleister laufend kontrolliert werden, um Mängel unverzüglich identifizieren und beseitigen zu können.

6. Fehlermeldungen des Dienstleisters an den Auftraggeber

Der Dienstleister wird zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an den Auftraggeber verpflichtet.

7. Änderungen von Leistungs- und Qualitätsstandards

Änderungen der für den Auftraggeber maßgeblichen oder von ihm vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards werden berücksichtigt, insbesondere wenn dies auf Grund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen notwendig wird.

8. Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten

Im Vertrag müssen hinreichend flexible Kündigungsrechte vereinbart werden. Insbesondere sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch den Dienstleister vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wegfällt, eingeräumt werden. Dies ist dann besonders wichtig, wenn die Kündigungsfristen verhältnismäßig lang sind.

9. Weiterverlagerung der ausgelagerten Tätigkeiten

Eine Weiterverlagerung der ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen auf Dritte (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
Denn: eine Weiterverlagerung ist wie eine Erstauslagerung zu behandeln.

10. Einsichts-, Prüf- und Kontrollrechte

Folgende Rechte müssen vertraglich festgehalten werden:
Jederzeitige vollumfängliche und ungehinderte Einsichts-, Prüf- und Kontrollrechte einschließlich Zugangsrechte zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie das Recht, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien zu fertigen. Diese Rechte sollen eingeräumt werden für:

- den Auftraggeber,
- Prüfer, die beim Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werden (vor allem Jahresabschlussprüfer),
- die Aufsichtsbehörde sowie von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen.

11. Prüfungsrechte nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages

Nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages müssen die Prüfungsrechte für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird, fortbestehen. Und zwar für den Fall, dass relevante Unterlagen nicht an den Auftraggeber zurückgegeben werden, denn diese müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben.

12. Schutz der Kundendaten

Es müssen Vereinbarungen über den Schutz der Kundendaten vor unbefugtem Zugang durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.
Insbesondere sind die Systeme zu schützen vor unbefugter oder zufälliger Vernichtung, zufälligem Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl, widerrechtlicher Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere Bearbeitungen.

13. Geschäftsgeheimnis

Der Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers zu unterstellen.

14. Meldungen von Verdachtsfällen

Der Vertrag muss vorsehen, ob der Dienstleister Meldungen von Verdachtsfällen eigenständig erstattet oder den Sachverhalt an den Auftraggeber zur Meldung weiterleitet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach § 11 GwG, insbesondere zur Unverzüglichkeit der Meldung, muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich § 17 Abs. 1 Nr. 7 GwG bleibt beim Auftraggeber.

15. Vertragsbeginn.

Der vorgesehene Vertragsbeginn muss dem Vertrag zu entnehmen sein.

Weitere Hinweise, die Rückfragen vermeiden helfen:

- Machen Sie - z. B. im Begleitschreiben - konkrete Angaben zum auslagernden Unternehmen: Name, Unternehmensform, Sitz, ggf. übergeordnetes Unternehmen, ggf. Tochterunternehmen, Zweigstellen o.ä. für welche die Auslagerung ebenfalls wirksam sein soll, Geschäftsleitung, Gegenstand des Unternehmens (ggf. lt. Handelsregister - HR-Auszug beifügen), Anzahl der Mitarbeiter, Kundenstruktur. Wurden bereits andere geldwäscherechtliche Pflichten ausgelagert? Wann, welche, an wen?
- Machen Sie ebenfalls Angaben zum vorgesehenen Dienstleister: Name, Unternehmensform, Sitz, ggf. übergeordnetes Unternehmen etc., Geschäftsleitung, Gegenstand des Unternehmens (ggf. lt. Handelsregister - HR-Auszug beifügen), Mitarbeiterzahl. Machen Sie darüber hinaus Angaben zu folgenden Fragen: Erfahrung/Referenzen des Dienstleisters? Nimmt das Unternehmen bereits für weitere Verpflichtete Aufgaben nach dem GwG als Dienstleister wahr? Ggf. Kundenstruktur. Ist das Unternehmen selbst verpflichtet nach dem GwG? Gibt es dort ggf. einen Geldwäschebeauftragten?

.

Kontakt und weitere Informationen:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de
Website: www.add.rlp.de

Herausgeber:
ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: Juli 2016

Dieses Merkblatt soll, ergänzend zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - eine allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 736, Nr. 17) geändert worden ist.